

Geschäftsordnung des Lenkungsrats für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung - IKT-Lenkungsrat – gem. § 22 Absatz 4 EGovG Bln

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben des IKT-Lenkungsrats
- § 2 Mitglieder und beratende Teilnehmer/-innen des IKT-Lenkungsrats; Vorsitz
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Vorbereitungsgremium des IKT-Lenkungsrats

2. Abschnitt: Sitzungen des IKT-Lenkungsrats

- § 5 Sitzungstermine
- § 6 Sitzungsvorbereitung
- § 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten
- § 8 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Umlaufverfahren
- § 11 Beschlussfassungen des IKT-Lenkungsrats

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 12 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 13 Evaluierung und Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Lenkungsrats für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung - IKT-Lenkungsrat - vom 27. Februar 2017

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des IKT-Lenkungsrats

- (1) Der Lenkungsrat für Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), E-Government und Verwaltungsmodernisierung - IKT-Lenkungsrat - ist auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. vom 9. Juni 2016, S. 282 ff.) eingerichtet.
- (2) Der IKT-Lenkungsrat
 1. berät den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin zu strategischen und ressort- und verwaltungsebenen-übergreifenden Angelegenheiten des IKT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie der Verwaltungsmodernisierung,
 2. kann dem Senat auf Vorschlag des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreiten, soweit eine Regelungskompetenz des Senats nach § 25 EGovG Bln gegeben ist,
 3. kann in allen übrigen Fällen auf Vorschlag des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin Empfehlungen für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung sowie die Förderung von Projekten und Programmen zur Entwicklung der IKT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung beschließen,
 4. schafft durch seine Empfehlungen zur Umsetzung von Vorhaben die Voraussetzung, dass die zuständigen obersten Dienstbehörden die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren beim Hauptpersonalrat für die Beschäftigten, Gerichte und nichtselbständigen Anstalten des Landes Berlin durchführen können,
 5. lässt sich vom IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin halbjährlich über den Einsatz von Projektmitteln im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT im Sinne des § 21 Abs. 3, Satz 2 und 3 EGovG Bln berichten.

§ 2

Mitglieder des IKT-Lenkungsrats; beratende Teilnehmer/-innen; Vorsitz

(1) Dem IKT-Lenkungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin (§ 21 EGovG Bln),
2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,
3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung,
4. jeweils ein Bezirksamtsmitglied aus jedem Bezirk.

Die Verteilung von Stimmanteilen auf die Mitglieder ist in § 11 Abs. 2 geregelt.

(2) Als beratende Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Stimmrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

1. ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR),
2. ein Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HVP),
3. die Vorständin oder der Vorstand des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ),
4. der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des für den IKT-Einsatz zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg,
6. gegebenenfalls weitere beratende Teilnehmer/-innen, die der IKT-Lenkungsrat befristet hinzuziehen kann.

(3) Jede Senatsverwaltung und jedes Bezirksamt benennt gegenüber der Geschäftsstelle (§ 3) den Staatssekretär oder die Staatssekretärin bzw. das Bezirksamtsmitglied, welcher/e/s nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Mitglied in den IKT-Lenkungsrat entsendet wird.

(4) Den Vorsitz im IKT-Lenkungsrat führt der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin.

§ 3

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenfunktion für den IKT-Lenkungsrat wird von der für die ressort- und verwaltungsebenenübergreifende Steuerung der E-Government-Entwicklung, der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und der Verwaltungsmodernisierung zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen und ist in der Organisationseinheit, die mit der IKT-Steuerung betraut ist, angesiedelt.

§ 4

Vorbereitungsgremium des IKT-Lenkungsrats

- (1) Es wird ein Gremium zur Vorbereitung der Sitzungen des IKT-Lenkungsrats eingerichtet (IKT-Vorbereitungsgremium).
- (2) Dem IKT-Vorbereitungsgremium gehören aus der Senatskanzlei, allen Senatsverwaltungen sowie allen Bezirken Führungskräfte aus der Verwaltung an, die von ihren Verwaltungen ermächtigt sind, zu den auf der Tagesordnung des IKT-Lenkungsrats stehenden Themen die Position ihrer Häuser zu vertreten.
- (3) Die Sitzungen des IKT-Vorbereitungsgremiums finden jeweils rund eine Woche vor den Sitzungen des IKT-Lenkungsrats statt.
- (4) Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des IKT-Lenkungsrats (§ 3) vorbereitet und von dem Leiter oder der Leiterin der mit den Aufgaben der IKT-Steuerung beauftragten Organisationseinheit (§ 21 Abs. 1 EGovG Bln) geleitet.
- (5) Das Vorbereitungsgremium beschließt einvernehmlich über die Tagesordnungspunkte, die auf eine Konsensliste gesetzt werden. Im Nachgang der Sitzung gewünschte Änderungen an der Konsensliste müssen der Geschäftsstelle des IKT-Lenkungsrats bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung des IKT-Lenkungsrats mitgeteilt werden. Die Konsensliste wird in der Sitzung des IKT-Lenkungsrats im Block beschlossen, ohne dass die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung aufgerufen werden.

2. Abschnitt

Sitzungen des IKT-Lenkungsrats

§ 5

Sitzungstermine

- (1) Der IKT-Lenkungsrat tagt in der Regel viermal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Vorschlag des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin möglich.
- (2) Der IKT-Lenkungsrat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in seiner konstituierenden Sitzung, die des jeweiligen Folgejahres verbindlich in seiner letzten Sitzung eines Jahres.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 3) bereitet die Sitzungen des IKT-Lenkungsrats vor.
- (2) Vier Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der Tagesordnung der fristgerecht angemeldeten Punkte (§ 7 Abs. 1).

Gleichzeitig erhalten auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vorbereitungsgremiums (§ 4) die Einladung und die Tagesordnung.

- (3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen des IKT-Lenkungsrats übermittelt. Gleichzeitig erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen des Vorbereitungsgremiums (§ 4) spätestens eine Woche vor dessen Sitzung die vollständigen Unterlagen.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des IKT-Lenkungsrats (§ 2 Abs. 1) spätestens fünf Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist die Nachmeldung von Tagesordnungspunkten bis zu einer Ausschlussfrist von 10 Arbeitstagen vor der Sitzung möglich.
- (3) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit einer Darlegung des Sachverhalts und des Diskussionsstands des jeweiligen Themas. Bei Themen, bei denen der IKT-Staatssekretär bzw. die IKT-Staatssekretärin nur eine kurze Information unter dem TOP „Verschiedenes“ geben soll, kann auf die Darlegung des Sachverhalts und Diskussionsstandes verzichtet werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IKT-Lenkungsrats (§ 2 Absatz 1) sowie die beratenden Teilnehmenden (§ 2 Absatz 2) teil.
- (2) Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden und die Geschäftsstelle hierüber zu informieren.

Die Vertretung der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen aus der Senatskanzlei und den Senatsverwaltungen erfolgt hierbei stets durch einen anderen Staatssekretär/eine andere Staatssekretärin, die Vertretung der Bezirksamtsmitglieder stets durch ein anderes Bezirksamtsmitglied.

- (3) Ein Mitglied kann seine Stimme bzw. seinen Stimmenanteil (11 Abs. 2) auch auf ein anderes Mitglied übertragen. Letzterem darf höchstens eine Stimme, wenn es von einem Bezirk entsandt wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), höchstens eine halbe Stimme übertragen werden. Mit der Stimmenübertragung entfällt die Pflicht (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zur Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin. Spätestens vor Beginn der Sitzung sind dem oder der Vorsitzenden des IKT-Lenkungsrates die Erklärung des / der Abgebenden und des / der Annehmenden vorzulegen. Die Erklärung muss beinhalten, für welche Sitzung die Übertragung erfolgt.
- (4) Die dem oder der Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall vom Chef oder der Chefin der Senatskanzlei wahrgenommen.
- (5) Die Mitglieder des IKT-Lenkungsrats nehmen grundsätzlich ohne Begleitung an den Sitzungen teil. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin wird von der Leitung der Organisationseinheit, die mit den Aufgaben der IKT-Steuerung betraut ist (§ 21 Abs. 1 EGovG Bln) sowie von der Geschäftsstelle begleitet.

§ 9

Sitzungsablauf

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des IKT-Lenkungsrats (§ 11 Abs. 1) fest.
- (2) Der oder die Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Beschlussprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll spätestens 10 Arbeitstage nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmer/innen (§ 8).

§ 10

Umlaufverfahren

- (1) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse des IKT-Lenkungsrats auch im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten.

- (3) Meldet ein Mitglied des IKT-Lenkungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten folgenden Sitzung des IKT-Lenkungsrats. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

§ 11

Beschlussfassungen des IKT-Lenkungsrats

- (1) Der IKT-Lenkungsrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder die Senatskanzlei, mindestens die Hälfte der Senatsverwaltungen sowie mindestens die Hälfte der Bezirke durch ihr jeweiliges Mitglied oder eine/n Vertreter/in (§ 8 Absatz 2) an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied, das seine Stimme oder seinen Stimmenanteil übertragen hat, gilt als anwesend. In Umlaufverfahren (§ 10) ist der IKT-Lenkungsrat beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden.
- (2) Der oder die Vorsitzende, der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Senatsverwaltungen stimmen jeweils mit einer ganzen Stimme, die Vertreter und Vertreterinnen der Bezirke jeweils mit einer halben Stimme. Weitere an den Sitzungen teilnehmende Personen haben kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse des IKT-Lenkungsrats kommen mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder oder ihrer Vertreter bzw. Vertreterinnen zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen). Über die vom Vorbereitungsgremium gemäß § 4 Abs. 5 vorgeschlagene Konsensliste stimmt der IKT-Lenkungsrat im Block ab, ohne die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung aufzurufen. Auf Antrag eines Mitglieds wird ein zunächst auf der Konsensliste stehender Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen.
- (4) Beschlüsse, die bislang nicht durch den Haushalt des Landes Berlin abgesicherte finanzielle Auswirkungen vorsehen, bedürfen in der Sitzung des IKT-Lenkungsrats der Zustimmung des Mitglieds der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Anwendung des § 37 LHO ist damit nicht ausgeschlossen.

3. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 12

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IKT-Lenkungsrat durch Beschluss (§ 11 Abs. 3) vornehmen.

§ 13

Evaluierung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wird spätestens zur vierten Sitzung des IKT-Lenkungsrats einer Prüfung unterzogen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.